

# Schiedsvereinbarung

zwischen

**Athlet/Betreuer<sup>1</sup>:** \_\_\_\_\_ (im folgenden „Athlet“ bzw. „Betreuer“)

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

und

Deutscher Volleyball-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main  
vertreten durch den Vertretungsberechtigten für Beach/Snow, Kader Halle/Beach, VBL<sup>2</sup>  
(Nichtzutreffendes streichen)

**Name:** \_\_\_Nina Stern – Anti-Doping-Beauftragte\_\_\_\_\_ (im folgenden „DVV“)

**Anschrift:** \_\_\_Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt/Main\_\_\_\_\_

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DVV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“, Anti-Doping-Bestimmungen der FIVB sowie des DVV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 ADO entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem DIS wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DVV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten/den Betreuer einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des DIS kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die WADA, die FIVB und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Athlet/Betreuer

\_\_\_\_\_  
Vertretungsberechtigter des DVV

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter Minderjähriger

<sup>1</sup> Die im Text verwendete sprachliche Form gilt für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen